

Vorbemerkungen:

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, die Verwaltung mit der Planung eines weiteren Frauenhauses zu beauftragen und die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2023/2024 bereitzustellen.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 06.09.2022 erstmalig behandelt. Die Beratung des Antrages wurde in die Sitzung des Sozialausschusses am 15.11.2022 vertagt.

Erläuterungen:

In der Antragsbegründung wird - unter Verweis auf Fallzahlen und eine Empfehlung des Europarates aus dem Jahre 2006¹ - davon ausgegangen, dass im Rhein-Sieg-Kreis ein Bedarf an zusätzlichen Frauenhausplätzen besteht.

Zur Bewertung der Bedarfslage wird i.d.R. die Istanbul Konvention herangezogen. Die Istanbul Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der nach seiner Ratifizierung seit 1.2.2018 für die Bundesrepublik Deutschland rechtlich bindend ist.

Maßgeblich für die Vorhaltung eines Angebots an Frauenhäusern ist Artikel 23 Istanbul Konvention, der in seinem Wortlaut allerdings keine konkreten Zahlen vorgibt, sondern darauf abstellt, dass Schutzunterkünfte „in ausreichender Zahl“ zugänglich sind. Der erläuternde Bericht hierzu führt in Ziffer 135 aus: „Die Bezeichnung „in ausreichender Zahl“ wird verwendet, um dafür Sorge zu tragen, dass den Bedürfnissen aller Opfer im Hinblick auf verfügbare Zufluchtsorte und spezialisierte Hilfe entsprochen wird.“ Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können.

Über die Auslegung des Begriffs „ausreichende Zahl“ herrscht Uneinigkeit. Unterschiedliche Auffassungen werden insbesondere hinsichtlich der Bezugsgröße vertreten. Als mögliche Bezugsgrößen werden die Gesamteinwohnerzahl, die Anzahl der weiblichen Einwohner oder die Anzahl der volljährigen, weiblichen Einwohner diskutiert. Dem gegenüber steht die Anzahl der Plätze ausschließlich für Frauen oder

¹ Task Force to Combat Violence against Women, including domestic violence (EG-TFV); Blueprint of the Council of Europe Campaign to Combat Violence against Women, including Domestic Violence vom 21.06.2006

die Anzahl der Betten (= Anzahl Plätze für Frauen + Kinder).

Der Rhein-Sieg-Kreis hat insgesamt 599.780 Einwohner² (Stand 31.12.2018). Davon sind 255.590 Frauen über 18 Jahre.³ In den beiden Frauenhäusern im Rhein-Sieg-Kreis gibt es insgesamt 22 Plätze für Frauen und 34 Plätze für Kinder.

Somit schwankt die Anzahl der Einwohner pro Platz abhängig vom Berechnungsweg zwischen 10.710⁴, 11.618⁵ und 27.263⁶.

Zudem ist fraglich, auf welche Region sich die Empfehlung bezieht. Die Istanbul Konvention verpflichtet zunächst einmal die Bundesrepublik Deutschland. Der Bund vertritt jedoch die Auffassung, es sei in erster Linie Aufgabe der Länder, für das Vorhandensein, die Ausgestaltung, ständige Weiterentwicklung und finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten zu sorgen.⁷ Dies spräche dafür, die o.g. Quote je Bundesland anzuwenden. Ob es darüber hinaus sinnvoll ist, diese Quote auch unterhalb der Landesebene anzuwenden, erscheint zumindest deswegen fraglich, weil sinnvollerweise der Schutzort nicht identisch ist mit dem Wohnort der Frauen.

Konkrete Erkenntnisse zu der Bedarfssituation im Rhein-Sieg-Kreis ergeben sich hingegen aus dem aktuellen Projektbericht „Feststellung des Unterstützungsbedarfs von Frauen in Not“.

Danach werden laut Statistik des kreiseigenen Frauenhauses Aufnahmegesuche in knapp 18 % der Fälle wegen Überbelegung abgelehnt. Im Frauenhaus Troisdorf trifft dieser Ablehnungsgrund in 33% der Fälle zu.⁸ Nicht gesagt ist allerdings, dass die abgelehnten Frauen tatsächlich unversorgt geblieben sind.

Denn laut der Feststellungen im o.g. Bericht ist davon auszugehen, dass die meisten Hilfesuchenden dennoch angemessen schnell einen Schutzplatz finden können, denn es bedarf im landesweiten Durchschnitt 2,9 Anfragen bis ein freier Platz gefunden wird.

Der Projektbericht beinhaltet keine Empfehlung zum Ausbau der Frauenhausplätze

² Quelle: „Zahlen und Fakten auf einen Blick 2019“, Herausgeber: Der Landrat Referat Wirtschaftsförderung, S. 12

³ Auskunft des Referats Wirtschaftsförderung Fachbereich Statistik aus Anlass des Projektberichtes „Feststellung des Unterstützungsbedarfs von Frauen in Not“

⁴ = 599.780 Einwohner: 56 Plätze für Frauen und Kinder

⁵ = 255.590 erwachsene Frauen: 22 Plätze für Frauen

⁶ = 599.780 Einwohner: 22 Plätze für Frauen

⁷Begründung zum Entwurf des Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; BT-Drs. 18/12037, S. 70

⁸ Abschlussbericht Projekt „Feststellung des Unterstützungsbedarfs von Frauen in Not“, 2021-2022, (Rosenauer, Scharlau), S. 38

im Rhein-Sieg-Kreis.

Schlussendlich ist auch zu bedenken, dass der Rhein-Sieg- Kreis bei der Errichtung eines dritten Frauenhauses in eigener Trägerschaft insbesondere hinsichtlich der investiven Kosten, aber auch hinsichtlich der laufenden Betriebskosten finanziell in Vorleistung treten würde, denn die Refinanzierung der laufenden Kosten erfolgt erfahrungsgemäß erst 1-2 Jahren nach dem Frauenhausaufenthalt im Wege der Kostenerstattung. Auch wenn sich ein freier Träger finden würde, ist zu erwarten, dass dieser eine Anschubfinanzierung geltend machen würde.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Grünhage)
Leiter Kreissozialamt

(Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 15.11.2022)